

Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Gemeinde Allendorf (Eder)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Allendorf (Eder) hat in ihrer Sitzung am 31. Januar 2023 diese Benutzungsordnung für die Sportanlagen beschlossen.

§ 1

Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2

Gegenstand und Zweck

- (1) Die Sportanlagen sind Einrichtungen der Gemeinde Allendorf (Eder) und werden vom Gemeindevorstand, vertreten durch den Bürgermeister verwaltet.
- (2) Die Gemeinde überlässt den Sportvereinen aus der Gemeinde Allendorf (Eder) die Sportstätten und Einrichtungen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung; ausgenommen Anlagen, welche den Sportvereinen selbst gehören. Diese Benutzungsordnung besteht neben den Pachtverträgen über die Sportstätten mit den in § 9 dieser Benutzungsordnung genannten Vereinen.
- (3) Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen oder Einzelpersonen als Benutzer, können die Sportanlagen oder deren Einrichtungen nur dann überlassen werden, wenn die Benutzung keine Beeinträchtigung der unter Abs. 2 genannten darstellt. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindevorstand.
- (4) Artfremde Nutzungen der Anlagen sind nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde Allendorf (Eder) zulässig.
- (5) Die Nutzer erkennen die Benutzungsordnung der Gemeinde Allendorf (Eder) als verbindlich an und verpflichten sich, für ihre Beachtung durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen.

§ 3

Haftung

- (1) Die Gemeinde Allendorf (Eder) haftet nicht für Verlust oder Beschädigung der von den Sportlern, Gästen oder Zuschauern auf das Gelände der Sportanlage eingebrachten Sachen.
- (2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die durch die Benutzung der Sportanlagen verursacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sowohl seitens des Sporttreibenden als auch der Zuschauer die erforderliche Sorgfalt gewaltet hat oder der Schaden bei erforderlicher Sorgfalt eingetreten wäre.

- (3) Die Benutzer übernehmen gegenüber der Gemeinde unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus oder während der Benutzung der Sportanlage, ihrer Geräte oder sonstigen Einrichtungen entstehen.
- (4) Die Haftungsübernahme gilt auch für Schäden, die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch den Sportbetrieb verursacht werden.

§ 4

Verhaltensregeln für die Benutzer und Besucher

- (1) Benutzer und Besucher der Sportanlagen und deren Einrichtungen sind verpflichtet, die Anlagen pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.
- (2) Das Befahren der Anlagen, mit Ausnahme der hierfür ausgewiesenen Wege, ist für Fahrzeuge aller Art untersagt. Ausgenommen sind Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sowie Fahrzeuge für den Rettungsdienst und Fahrzeuge der Gemeinde.
- (3) Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Zufahrten während einer Veranstaltung für Rettungsfahrzeuge freigehalten werden.
- (4) Die Benutzer und Besucher haben sich so zu verhalten, dass
 - a) die Anlagen nicht beschädigt oder verunreinigt werden,
 - b) keine anderen Benutzer, Besucher oder Dritte, insbesondere Passanten, Anwohner, Nachbarn gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 5

Schonung und Schutz der Anlagen

- (1) Die Gemeinde Allendorf (Eder) ist verpflichtet, die Sportanlagen, welche ihrer direkten Aufsicht unterstehen mit sämtlichen Einrichtungen regelmäßig auf ordnungsgemäße Beschaffenheit und Sicherheit zu überprüfen. Vor der Benutzung festgestellte und während der Benutzung auftretende Mängel und Schäden an Anlagen und Einrichtungen sind umgehend den mit der Betreuung der Anlagen beauftragten Personen zu melden.
- (2) Die Gemeinde Allendorf (Eder) behält sich in allen Fällen vor, die Anlage bzw. Anlagenteile infolge von Witterungseinflüssen und zur Vermeidung von Beschädigungen sowie mit Rücksichtnahme auf die Abwehr von sach- und sportfremden Einflüssen zur Durchführung von Veranstaltungen aller Art kurzfristig für die Benutzung zu sperren. Bei Verbandsspielen ist eine Entscheidung mit den zuständigen Verbandsorganen abzustimmen. Die Entscheidung obliegt aber weiterhin allein dem Gemeindevorstand bzw. den von ihm beauftragten Personen.
Zur Frage der Entscheidung über die Bespielbarkeit gemeindeeigener Sportplätze, insbesondere aus witterungsbedingten Gründen, ist nach der zwischen dem Hess. Fußballverband und dem Hess. Städte- und Gemeindebund abgeschlossenen Vereinbarung zu verfahren.

- (3) Sollte festgestellt werden, dass die vom Gemeindevorstand verhängte Platzsperre von einem der zugelassenen Benutzer nicht beachtet wird, so kann der Gemeindevorstand den verantwortlichen Verein von der weiteren Nutzung der Anlage ausschließen, bzw. eine ihm angemessen erscheinende Geldstrafe festsetzen.
- (4) Die Errichtung von Aufbauten auf den Flächen der Sportanlagen, insbesondere auf den kunststoffbeschichteten Teilen, ist nicht zulässig.
Die Gemeinde Allendorf (Eder) behält sich Einzelgenehmigungen vor.

§ 6 Benutzungszeiten / Übungsbetrieb

- (1) Die Sportanlagen stehen den Vereinen, Verbänden und Betrieben der Gemeinde Allendorf (Eder) zur Durchführung der Übungsarbeit und der Wettkampfveranstaltungen sowie dem regelmäßigen Spielbetrieb und den regelmäßig wiederkehrenden Verbandsveranstaltungen zur Verfügung, sofern die Benutzung der Anlagen wegen der Witterungsverhältnisse oder etwaiger Schäden nicht untersagt ist.
- (2) Für das Stadion Allendorf (Eder) und den Sportplatz Bromskirchen stellt die Gemeinde Allendorf (Eder) im Einvernehmen mit den Benutzern einen Plan über die Benutzungszeiten auf. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Benutzung der Anlage oder einzelner Anlagenteile durch die Gemeinde bestimmt. Der festgelegte Plan bleibt so lange in Kraft, bis einer der sporttreibenden Vereine bzw. ein neu hinzukommender Verein eine Änderung schriftlich beantragt. Alle sonstigen, neben den im Benutzungsplan aufgeführten Veranstaltungen sind dem Gemeindevorstand bis spätestens 14 Tage vor der Benutzung anzuzeigen.

§ 7 Sonstige Benutzung

Abweichend von dem im § 6 genannten Belegungsplan ist die Gemeinde Allendorf (Eder) berechtigt, die Nutzung der Anlagen und deren Einrichtungen anderen Gruppen und Interessenten zur Nutzung zu überlassen, soweit diese gemeldeten Verbandsveranstaltungen nicht entgegenstehen. Im Bedarfsfall werden für die Benutzung der Sportanlagen von der Gemeinde Allendorf (Eder) Sondervereinbarungen, insbesondere bei dringendem Eigenbedarf, geschlossen.

§ 8 Aufsichtspersonen / Ordnungsdienst

- (1) Bei Benutzung der Anlagen und deren Einrichtungen durch mehr als eine Person ist für den reibungslosen Ablauf des Übungs- und Wettkampfbetriebes und den Schutz der Teilnehmer und der Besucher vom Benutzer ein von ihm zu benennender Vertreter (Trainer, Übungsleiter oder ähnliches) gemäß dieser Benutzungsordnung verantwortlich.
Dies gilt hinsichtlich der Benutzer in dem Maße, dass diese nur die für sie vorgesehenen Teile der Anlage bzw. deren Einrichtungen betreten.
- (2) Auf die Anwesenheit einer Aufsichtsperson bei Benutzung der Sportanlagen durch Kinder und Jugendliche während des gesamten Sportbetriebes wird ausdrücklich hingewiesen.

- (3) Für jede Inanspruchnahme der Sportanlagen im Wettkampfbetrieb ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst durch den Nutzer zu sorgen.
- (4) Den Anordnungen des Gemeindevorstandes, bzw. seiner Beauftragten haben alle Benutzer unverzüglich Folge zu leisten.
- (5) Aufsichtspersonen sind für den Benutzer gegenüber der Gemeinde Allendorf (Eder) verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Anlagen und Einrichtungen bzw. von der Gemeinde Allendorf (Eder) übernommene Geräte in einem ordnungsgemäßen Zustand verbleiben.

§ 9

Benutzung und Unterhaltung der Anlagen

- (1) Über die in der Benutzungsordnung den Nutzern auferlegten Pflichten hinaus haben diese im Rahmen ihrer Veranstaltungen nachstehende Tätigkeiten zu übernehmen:
 - a) Leerung von Abfallbehältern, Trennung der einzelnen Abfallarten in die bereitgestellten Behältnisse und Beseitigung von durch Veranstaltungen bedingtem Unrat durch umgehende Zuführung an die öffentliche Müllabfuhr,
 - b) Reinigung der zur Verfügung gestellten Verkaufsräume spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Inanspruchnahme entsprechend der gesundheits- und brandschutzrechtlichen Auflagen.

- (2) Die Pflege und Unterhaltung der Außen- und Gebäudeanlagen obliegt beim:

Sportplatz Allendorf	FC Ederbergland, Sportverein Allendorf
Sportplatz Battenfeld	Sportgemeinschaft Battenfeld
Sportplatz Bromskirchen	TSV Bromskirchen
Sportplatz Haine	TSV Haine
Sportplatz Rennertehausen	Sportverein Rennertehausen
Sportplatz Somplar	Gemeinde Allendorf
Stadion Allendorf	Damenfußballclub Allendorf, LG Eder, Türkgücü Allendorf, FC Ederbergland, Gemeinde Allendorf
Kunstrasenplatz Allendorf	FC Ederbergland, Sportverein Allendorf
Mehrgenerationenpark	Gemeinde Allendorf, Sportverein Allendorf
Tennisplätze Allendorf	Sportverein Allendorf
Tennisplätze Rennertehausen	Sportverein Rennertehausen
Beachvolleyballanlage	Sportverein Allendorf
Dirt-Bike-Anlage	Gemeinde Allendorf
Reitanlage Allendorf	Reit- und Fahrverein Edertal
Ski-Anlage Bromskirchen	Skiclub Bromskirchen

Die sich aus der vorgenannten Verpflichtung zur Pflege und Unterhaltung der Anlagen ergebenden einzelnen Aufgaben und Maßnahmen sind soweit bindend, bis dies durch Beschluss der gemeindlichen Körperschaften zur Änderung der Benutzungsordnung arbeits- und tarifbedingt oder durch Sondervereinbarung einer anderen Zuständigkeit zugeführt wird.

Die zwischen den vorgenannten Vereinen und der Gemeinde Allendorf (Eder) geschlossenen Pachtverträge behalten ihre Gültigkeit.

§ 10 Entgelte und Gebühren

- (1) Die Gemeinde Allendorf (Eder) übernimmt die Betriebskosten (Heizung, Strom, Wasser, Kanal) und sonstige Entgelte für das Stadion, die im Zusammenhang mit der Benutzung dieser Sportanlagen und deren Einrichtungen durch Vereine aus der Gemeinde Allendorf (Eder) entstehen.

Hiervon abweichend hat der Gemeindevorstand am 29.05.2000 beschlossen, die Vereine FC Ederbergland, LG Eder, Türkgücü Allendorf und Damenfußballclub Allendorf an den Kosten der Flutlichtanlage im Stadion Allendorf (Eder) zu beteiligen.

Die in § 9 genannten Vereine welche für die einzelnen Sportplätze in eigener Verantwortung zuständig sind, tragen die Betriebs- und sonstigen Kosten selbst, können aber auf Antrag Zuschüsse zu den Betriebskosten oder sonstigen Kosten nach Maßgabe der gemeindlichen Vereinsförderungsrichtlinien erhalten.

- (2) Die Erhebung von Mietzins oder sonstigen Entgelten für die Benutzung der zur Verfügung gestellten Anlagen können mit den Benutzern (sonstige Nutzung) besonders vertraglich vereinbart werden.

Der Gemeindevorstand behält sich Einzelfallentscheidungen vor.

§ 11 Nichtbeachtung von Bestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider handelt, kann von der Sportanlage verwiesen und bei mehrmaligen Verstößen dauerhaft von seiner Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13 Bekanntgabe

Diese Benutzungsordnung ist auf den Sportanlagen der Gemeinde Allendorf (Eder) durch deutlich sichtbare Auslage oder Aushang bekanntzugeben.

Die sporttreibenden Vereine in den genannten Einrichtungen erhalten eine Ausfertigung dieser Benutzungsordnung.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung für die Sportanlagen tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 04. Dezember 2000 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Allendorf (Eder), den 01. Februar 2023


Junghenn
Bürgermeister

